

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0177/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffern 2, 8 und 11**

Datum des Beschlusses: **30.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet unter dem Titel „Festnahme nach Mord vor Sex-Kino“ am 12.02.2025 online, die Polizei habe einen Mann festgenommen, der im Verdacht stehe, eine Psychotherapeutin getötet zu haben.

Im Online-Beitrag befindet sich auch ein Video. Auch hierin heißt es, 21 Stunden nach dem Messermord vor einem Sexkino hätten Polizeibeamte den mutmaßlichen Killer abgeführt. Zuvor hätten Augenzeugen beobachtet, wie ein schwer bewaffnetes SEK am Wohnort des Verdächtigen angerückt sei.

Später erläutert der Sprecher aus dem Off, der Mann solle der Therapeutin an ihrem Arbeitsort aufgelauert und sie beim Verlassen der Praxis niedergestochen haben.

Das Video enthält eine kurze Sequenz von dem SEK-Einsatz bei der Stürmung des Hauses sowie zweimal (zu Beginn und am Ende des Videos) die Abführung des Tatverdächtigen. Zudem wird das Wohnhaus des Verdächtigen mehr als 10 Sekunden aus verschiedenen Perspektiven im Bild gezeigt.

II. Die Beschwerdeführerin sieht die Ziffern 11 und 13 des Pressekodex verletzt. Die Aussage „Mord vor Sex-Kino“ in der Überschrift sei aufmerksamkeitsheischend und sachlich

falsch. Außerdem würden durch das Zeigen des Wohnhauses in einer kleineren Stadt (ca. 62.000 Bewohner*innen) Persönlichkeitsrechte und die Unschuldsvermutung verletzt.

III. Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde erweitert zugelassen um eine mögliche Verletzung der Ziffern 2 (Mord vor Sex-Kino) und 8, Richtlinie 8.8 (Aufnahmen von Wohnhaus des Festgenommenen) des Pressekodex.

IV. Zum angeforderten Zeitpunkt gemäß § 6 der Beschwerdeordnung lag keine Stellungnahme der Redaktion vor. Diese wurde erst rund einen Monat nach Fristablauf und nach dem letzten Upload vorgelegt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht Verstöße gegen die Ziffern 2, 8 und 11 des Pressekodex.

Wie sich aus dem Videobeitrag ergibt, ereignete sich der Mord vor der Praxis des Opfers. Insoweit ist die in der Schlagzeile und die im Videobeitrag aufgestellte Behauptung, es handele sich um einen „Mord vor Sex-Kino“ falsch und geeignet, das Opfer in einen falschen Kontext zu rücken. Damit verletzt die Redaktion die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Zudem bewertet der Ausschuss diese Schlagzeile auch als sensationsheischend und unangemessen sensationell im Sinne von Ziffer 11 des Kodex.

Soweit die Redaktion im Video das Wohnhaus des Verdächtigen aus verschiedenen Perspektiven zeigt, verletzt sie dessen Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8, Richtlinie 8.8, des Pressekodex, wonach der private Wohnsitz unter besonderem Schutz steht.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung nach Ziffer 13 des Kodex (Unschuldsvermutung) sind gewahrt, da die Redaktion ausreichend deutlich macht, dass gegen den Festgenommenen bisher nur ein Tatverdacht besteht.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen der Verstöße gegen die Ziffern 2, 8 und 11 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss die Verstöße gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.8 – Aufenthaltsort

Der private Wohnsitz sowie andere private Aufenthaltsorte, wie z. B. Krankenhäuser, Pflege- oder Rehabilitationseinrichtungen, genießen besonderen Schutz.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>